

Bernische Sprachverordnungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **8 (1901)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Übertrag	1120	Seelen
für Nant		90	»
» Courlevon		40	»
» Coursiberle		30	»
» Kerzers		250	»
» Fräschels		45	»
» Greng		25	»
» Merlach		80	»
» Büchslen		20	»
» Galmiz		65	»
» Ried		75	»
» Agriswyl		30	»
» Gempenach		20	»
» Salvenach		70	»
» Jeuss		15	»
» Lurtigen		30	»
» Ulmiz		50	»
» Gurwolf		120	»
» Oberburg		35	»
» Niederburg		60	»
» Motiers		135	»
» Lugnorre		100	»
» Mur		35	»
» Joressens		35	»

2575 Seelen.

Der von diesen aufzubringende Steuerbetrag belief sich auf 503 \mathfrak{H} , oder auf $\frac{1}{5}$ \mathfrak{H} per Kopf. Seither sind Bevölkerungsziffer und Steuern in steigendem Wettlauf; der glänzende Sieg der letztern im alten Murtenbiet ist schon seit Jahren gesichert.

II. Bernische Sprachverordnungen.

Im Jahrgang III der Freiburger Geschichtsblätter, S. 45 ff., sind einige bernische Ratsverordnungen über die Abänderung der französischen Schulen im Murtenbiete in deutsche abgedruckt; die-

selben werden durch folgendes Aktenstück vom 10. September 1683 ergänzt:

Auszug aus dem Raths Manual der Stadt Bern Die Abänderung der frantzösischen in teütsche Schulen ansehend.

Zedel.

An die Murtnerischen Herren Ehren Gesandten. Unter 8^t January letzthin habind Ihr Gn. als eine Höchstnotwendige sach zu pflanzung der teütschen Sprach, in welchem die Underweisung des Heils diesem Volk liechter als in frantzösischer Ihnen, die der corrupten Welsch sich bedienen, minder verständlicheren Sprach beyzubringen, unter anderem geordnet, daß die Welsche Schul Savagny, so auf Ihr Gnaden Steüren vor etwas Zeit erbauwet worden, in eine Deütsche verwandelt werden solle, und deßen nun beschwärt sich erstgemelte Gemeind und der Welsche Predicant zu Murten, und begehren, daß es bey dem Alten gelaßen, und eine Teütsche Schul zur Burg erbauwet werden solte, Wie beyligende Ihre Supplication in mehrerem mitgibt. Und darüber nun habind Ihr Gn. Erstlichen, weilen unterschiedliche so wol Theologische als Politische Rationes die Teutsche Sprach der enden als die mehr verständliche und hiemit auch Teutsche Schulen erfordern, die Welsche Schull zu Salvenach abgethan und von nun an eine Teütsche zur underweisung der Kinderen selbiger Gemein eingeführt werden solle. Und zwar mit diesem bysatz und Erleuterung, weilen das Dorff Jeuß nechst daran gelegen, und seine Kinder nirgends hin zuschicken weiß, auch seiner geringheit willen einen besondern Schull Meister zu erhalten nit vermag; daß zwar sy von Jeuß ihre gar kleine Kinder im Dorff underweisen, wan sy aber etwas erwachsen, nach gedachtem Salvenach in die Schull zu senden habind; doch also daß sy den zumahlen mit dem Schull Meister umb den Schulohn abschaffen sollind. Alles in der faßunng, daß diese jettmahls in etwas gegeneinander verbitterte Gemeinden mit der Zeit wider versühnt, und demnach wegen erweiter- und erhaltung des Schullhauses und gemeinen Schull Meisters sich schon vergleichen werden.

Betreffend dan zum anderen die Dörffer Ober- und Under-Burg, Alta Ville, Lurdigen, sollind selbige ein abgesondertes, neuwes Schulhaus erbauwen, und zwar zu Ober-Burg, auf dem nechst am dorff ligenden hierzu erkaufften acker, sittemahl umb der Inspection und vieler anderer bedenklicher ursachen willen solches nitwol an ein abohrt oder Einsame zusetzen: In meinung daß Ihme zusteühr erfolgen solle das Jenige, was wir bereits hiavor us unserem Schloß Wiffisburg verordnet, weilen aber bei dieser spaten Jahrszeit es unmöglich die erbawung dieses neuwen Schull Hauses, als wöllen wir die Gemeinden dahin gewiesen haben, des Herrn Hauptman Mandrots frauw Gemahlin umb vormahls gegonte gelegenheit noch für dies Jahr fründlichen anzusprechen, und demnach ihnen obgelegen sein zulaßen, daß das bereits auff dem Ohrt ligende bauwhollz überhauwen und schermen zulaßen, und die übrigen noch manglenden materialien den Winter durch, so viel es sich thun laßt, herby zuschaffen, damit nachmahls by Zeiten hand ans werk gelegt werden könne.

Drittens dan wollen wir die zu Galmitz angestellte Welsche Schull, obgleichwol das Dorff gentlich mit Teütschen Dörfferen umbgeben, noch für dießmahls, und so lang es uns gefellig, in ihrem standt, und das umb so viel destomehr, weilen die in selbigem Dorff, so ihre Kinder zur Teütschen sprach anhalten wollen, selbige theils schon jetz in die Schull nach Ober Ried schicken thun, verbleiben laßen.

Zum Vierten hat es auch den Verstandt, daß, weilen die erste Oberkeitliche Steür der 1000 fl. an die beiden Schulen Salvenach, und jetz gemelten Galmitz gewendet, selbige darby auch ungedert verbleiben sollind.

Und obwoln fünftens durch das auff der Burg erbauwende neue Schull Haus der zur Dießbachischen Substitution gehörige zehnden umb etwas schaden leidet, so will man dannenhar keine opposition machen, sondern sich dahin recommandiren thut, daß Ein, in gedachte substitution gehöriges Stuck Mattland by Murten, des Zehndens möchte befreyet und diese Zehnd beschwärdt hingegen auf ein anders selbiger enden ligendes Zehnd freyes stück gelegt werden! Maßen wir unsers Theils uns darzu ver-

standen, und die einwilligung gegeben haben, wollen nit zweiffelnde, daß das mitregierend Lobliche Ohrt Fryburg solches nit auch gern einwilligen werde, in bedenken dergleichen gnad schon anderen mehr widerfahren, so sehr gleiches währt verzeigt worden, auch zumahlen auf solche weiß weder beyden Loblichen Ständen, noch dero Amptleühten an ihrem Einkommen nichts abgeheth, wie dan wir die Interessirten zu auswürkung gleichmäßiger Conceßion naher Fryburg gewiesen haben wollen.

Was dan Lestlichen ansehen thut den zwüschen dem Teütschen und Weltschen Predicanten disputirlichen vortritt, weilen durch die gehaltene Nachfrag es sich erfunden, dass der Teütsche jeder zeit den vortritt gebraucht habe, wangleich die Welschen Predicanten Elter von jahren und Elter im Dienst gewesen Ja noch darzu von uns ermahnet worden solchen vortritt nicht fallen zelaßen, als der nit an die Persohn, sondern an den dienst gebunden seye; wie auch daß das Gebätt, so by chorgrichtlichen versamlungen jederweilen gehalten wird, allwegen durch den Teütschen Predicanten verrichtet worden seye, als laßen wir es auch by dem einten und anderen verbleiben, gestalten der Teütsche also den vortritt haben, und das Gebätt by obangemelter Versamlungen halten solle.

Welchem nach du ihnen den Rang verzeigen, auch sy darby mit gutter manier zur anstendigen versühnligkeit auch gutem friden und einigkeit anmahnen wirst, damit also alle besorgliche verbitterung aufhören, und ihre arbeit by den Zuhöreren desto mehr fruchten möge: Hiemit alle zwüschen ihnen ergangene verdrießliche und empfindliche wort aufhörind beßer maßen auffhebende, also daßselbige Indeßen Ehr und gutten namen ohnnachtheilig und unverweißlich sein sollen. Ihme darby ernstmeinend befehlende diese unsere verordnung zur künfftigen nachricht nit nur seines Ohrtes einschreiben zu laßen, sondern obige Gemeinden sich derselben zu bequemen und zu underwerffen anzuhalten, maßen du ihnen solches zu eröffnen wüßen wirst. Dat. 10. 7^{bris} 1683.
